



Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Ecowind Handels- und Wartungs GmbH, 3233 Kilb, Fohrafeld 1, hat den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Windpark Steinriegel**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Zahl 6 lit. a) (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Im Alpengebiet von Ratten soll die bestehende Windkraftanlage, die bereits aus zehn Windrädern besteht, um 11 Windräder erweitert werden. Diese werden endgültig zusammen eine Energie von 38,5 MW erzeugen. Durch das Änderungsvorhaben soll die bestehende Anlage um 25,3 MW erweitert werden.

Zu diesem Zweck ist eine dauerhafte Rodung für das Vorhaben per se von 4,2 ha. vorgesehen. 1,2 ha. wird die Kabeltrasse betragen. Die Kabeltrasse soll nach dem endgültigen Sachverhalt zwei Bachquerungen passieren. Die Nabenhöhe der Anlage beträgt 85 m. Die Gesamthöhe wird 120,5 m betragen. Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb von Natura 2000 oder Naturschutzgebieten und es sind auch Wasserschutz- bzw. Schongebiete betroffen.

Die Leitungsführung wird analog zu der bestehenden Leitungstrasse erfolgen. Die Leitungsführung wird über weitere zwei Gemeinden geführt werden. Es handelt sich dabei um die Gemeinde Ganz und die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bundesland Steiermark, in den pol. Bezirken Weiz und Mürzzuschlag in den Gemeinden Ratten und Langenwang und beansprucht für die Errichtung des Vorhabens die Grundstücke mit den Nr.: 98/1, 58 alle KG Kirchenviertel, Nr.: 425/3, 425/2 alle KG Pretul; Nr.: 292/1, 293 alle KG Traibach. Näheres entnehmen Sie bitte den Einreichunterlagen.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 12. Oktober 2011 bis 24. November 2011

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, 6. Stock;
- bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 9;
- bei der Marktgemeinde Langenwang, 8665 Langenwang, Wiener Straße 2 und
- bei der Gemeinde Ratten, 8673 Ratten, Kirchenviertel 211;
- bei der Gemeinde Ganz, 8680 Ganz, Mariazeller-Straße 4a.

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Parteistellung:

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 geht die Parteistellung verloren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 12. Oktober 2011 bis 24. November 2011** bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) während der Amtsstunden einlangen.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke anfertigen.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at Menüpunkt Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.

Graz, am 10. Oktober 2011
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark